

# RS Vwgh 1996/9/17 92/14/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1996

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

ABGB §1175;

HGB §2;

UStG 1972 §12;

UStG 1972 §2;

## Rechtssatz

Die Abgabepflichtige betreibt ein gewerbliches Unternehmen iSd § 2 HGB. Sie hat daher der Eintragung in das (vormalige) Handelsregister bedurft, um eine Kommanditgesellschaft zu werden. Bis zur Eintragung galt sie jedoch als GesBR (Hinweis Kastner/Doralt/Nowotny, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechtes, fünfte Auflage, 144) und war als solche auf Grund ihres wirtschaftlichen Auftretens nach außen (hier durch Instandhaltung und Vermietung eines Schiffes) als Umsatzsteuersubjekt anzusehen (Hinweis Doralt/Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechtes, I, fünfte Auflage, 339).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140060.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)